

**FORSTLICHE FÖRDERUNG 2010**  
**EU-Programm Ländliche Entwicklung 2007 - 2013**  
**gültig ab 1.1.2010**

**Allgemeine Bestimmungen**

**Vor Durchführung der Maßnahmen muss die Förderung genehmigt werden (entscheidend ist das Datum des Genehmigungsschreibens). Die Anträge sind daher rechtzeitig bei BFI oder BBK einzubringen.**

- Vor Durchführung der Maßnahmen wird eine Beratung durch Bezirksforstinspektion oder Bezirksbauernkammer empfohlen
- Die angegebenen Beträge bzw. Prozentsätze sind Höchstsätze, die nur nach Maßgabe der verfügbaren Mittel ausbezahlt werden. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- Förderungsuntergrenzen je Einzelmaßnahme:
  - ✓ mind. 150 Euro Förderungsbetrag bei Förderung nach Bauschätzen
  - ✓ mind. 250 Euro anrechenbare Kosten bei Förderung nach Kosten
- Förderungsobergrenze: 20 ha/Jahr und Maßnahme je Betrieb
- Betriebe ab einer Größe von 1.000 ha müssen innerhalb von 3 Jahren nach Beginn dieses Förderungsprogramms einen Bewirtschaftungsplan vorweisen.
- Bei allen Förderungen, die nicht nach Bauschätzen erfolgen, sind Rechnungen und Zahlungsbestätigungen im Original vorzulegen. Es werden nur Nettokosten gefördert.
- Eigenleistungen sind förderbar, wobei sich der förderbare Stundensatz nach den ÖKL-Richtlinien richtet. Derzeit sind das 9,00 Euro für ungelernte Personen und 11,50 Euro für Forstfacharbeiter.
- Die Förderung von Gebietskörperschaften ist nur in bestimmten Ausnahmefällen (Waldlehrpfade, Erholungswaldgestaltungen) möglich.
- Ausnahmen von den vorstehenden generellen Förderungsbestimmungen sind bei den jeweiligen Maßnahmen angeführt.
- In Natura 2000-Gebieten ist das Verschlechterungsverbot zu beachten
- Betriebe über 100 ha: Waldbaumaßnahmen sind grundsätzlich nur mit Kostennachweis förderbar ; Sonderregelung nach Rücksprache mit Bewilligungsstelle möglich, genereller Förderungssatz 50 % der Kosten bis zu der Obergrenze des Bauschatzes.
- Pauschale Waldbauförderungen unter 800 Euro Förderungsbetrag werden über Landesmittel ausbezahlt, es sind jedoch die üblichen Förderungsformulare zu verwenden (es ist keine Genehmigung vorher notwendig und kein eigener Zahlungsantrag).
- Der Förderungswerber hat bei LE-Anträgen das ausgefüllte Deminimis-Formblatt beizulegen.

**I) Waldbau – Förderung M 122a, M 2261, M 323d**

**1) Aufforstung**

- Die verwendeten Herkünfte des Pflanzenmaterials müssen der Höhenlage und dem Wuchsgebiet gemäß den Empfehlungen des BFW entsprechen; bei Verwendung einer falschen Herkunft ist eine Förderung ausgeschlossen;

Nordmannstannen und Robinien werden nicht gefördert; Buntmischungen sind weitgehend zu vermeiden

- Regelpflanzenanzahl 2.500 St./ha; wird diese Pflanzenanzahl nicht erreicht (z.B. Weitverbände, Teilflächenbepflanzung) wird der Förderungsbetrag linear reduziert, z.B. 1.250 Stk./ha Abweichung 50 %.

a1) Wiederaufforstung nach Katastrophen: (z.B. Schneedruck, Sturmschäden, Borkenkäferbefall (= Wiederaufbau des forstwirtschaftlichen Potenzials und Vorbeugung – Aufforstung / M 226)

- Förderung erfolgt nach Bauschsätzen (Ausnahme: Betriebe über 100 ha)

a2) Bestandsumwandlungen: (= Verbesserung des wirtschaftlichen Wertes der Wälder – Aufforstung)

Umwandlung von standortwidrigen oder ertragsschwachen Bestockungen oder von Beständen, die aus forstschutztechnischen Gründen umgewandelt werden müssen, in ökologisch wertvolle, stabile Mischbestände. Es darf sich dabei nicht um reguläre Nutzungen ohne Änderung der Baumartenzusammensetzung handeln.

- Förderung erfolgt nach Bauschsätzen (Ausnahme: Betrieb über 100 ha)

Die Baumartenwahl hat sich in allen Fällen nach den natürlichen Waldgesellschaften zu orientieren. Im Übergangsbereich vom Buchen- zum Eichenwald besteht freie Wahlmöglichkeit zwischen diesen beiden Gesellschaften bzw. sind auch Mischvarianten möglich.

Aus Naturverjüngung vorhandene flächige Buchen- oder Tannenverjüngungen können für die Erreichung der Mischungsziele in Anrechnung gebracht werden. Allerdings ist die Förderungsfläche um den Buchen- bzw. Tannenanteil zu reduzieren.

Die Pflege der Aufforstungen ist in den Förderungssätzen (Bausch- bzw. Höchstsätze) enthalten.

<b><u>Fichten-Tannen-Buchenwald:</u></b> <b>Seehöhe über 600 m, durchschnittliche Standorte</b>	<b>Förderungssatz je ha</b>
1. Aufforstung mit max. 70 % Fi und mind. 10 % LH	300 Euro
2. Aufforstung mit mind. 10 % R.Bu, mind. 10 % WTa, max. 70 % Fi	1.200 Euro

<b><u>Buchenwald:</u></b> <b>Seehöhe unter 600 m, durchschnittliche Standorte</b>	<b>Förderungssatz je ha</b>
1. Aufforstung mit mind. 10 % R.Bu, mind. 40 % LH, max. 40 % Fi	1.200 Euro
2. Aufforstung mit mind. 10 % R.Bu, mind. 75 % LH, keine Fichte	2.000 Euro

<b><u>Eichenzwangsstandorte:</u></b> <b>Seehöhe unter 600 m; ebene u. schlecht durchlüftete, zeitweise staunasse Böden (ausgeprägter Pseudogley)</b>	<b>Förderungssatz je ha</b>
1. Aufforstung mit mind. 30 % St.Ei (Tr.Ei), max. 25 % Fi, mind. 60 % LH	1.200 Euro
2. Aufforstung mit mind. 50 % St.Ei (Tr.Ei), mind. 80 % LH, keine Fi od. Dou	2.000 Euro
3. Eichen-(Hainbuchen)Kulturen mind. 70 % St.Ei (Tr.Ei), mind. 10 % H.Bu od. W.Li, max. 10 % WTa, mind. 4.000 Stk./ha	3.200 Euro

<b><u>Bergahorn-Eschenwald:</u></b> <b>Grabeneinhänge, Schluchteinhänge (hohe Luftfeuchtigkeit), wasserzügige Unterhänge, Bachbegleitgesellschaften</b>	<b>Förderungssatz je ha</b>
1. Aufforstung mit mind. 50 % LH, max. 25 % Fi	1.200 Euro
2. Aufforstung mit mind. 80 % LH, keine Fichte	2.000 Euro

<b><u>Schwarzerlen-Eschenwald:</u></b> <b>sehr nass, ohne Trockenphasen</b>	<b>Förderungssatz je ha</b>
1. Aufforstung mit mind. 50 % LH, max. 25 % Fi	1.200 Euro
2. Aufforstung mit mind. 75 % S.Erl, Es	2.000 Euro

<b><u>Auwald (Harte Au):</u></b>	<b>Förderungssatz je ha</b>
1. Aufforstung mit Mischwald mind. 50 % Edellaubholz	1.200 Euro
2. Aufforstung mit mind. 80 % Edellaubholz, keine Hybridpappel	2.000 Euro

b) Vorbereitende Maßnahmen zur Bestandesbegründung:

Mulchen wird nur bei Eichenaufforstungen und bei Reihe-Weitverbänden im Auwald gefördert.

- Förderung max. 50 % der Kosten (Rechnung erforderlich) bis max. 500 €/ha

c) Pflanzungen:

Diese Förderung kann nur für Aufforstungsmaßnahmen gewährt werden, die nicht nach Hektarsätzen gefördert werden (z.B. Pflanzungen in Schneebruchlöchern,

Unterbau, Ergänzung von Naturverjüngungen). Die Baumartenwahl hat sich an der natürlichen Waldgesellschaft zu orientieren.

- max. 500 Stk./ha und 4.000 Stk./Jahr

Stieleiche, Traubeneiche, Rotbuche, Weißtanne, Eibe, Schwarz- oder Silberpappel, Ulme, Mehlbeere, Elsbeere

Förderung bis zu 100 % des Pflanzenpreises

Bergahorn, Spitzahorn, Kirsche, Lärche, Erle, Nuss, Linde, Hainbuche

Förderung bis zu 70 % des Pflanzenpreises

- Förderung erfolgt nach Kosten max. 50 % der Gesamtkosten

## **2) Maßnahmen zur Erhöhung der Stabilität und Qualität von Waldbeständen (Bestandspflege) M 122a, M 2261**

Bauschätze nur bei Betrieben unter 100 ha.

### a) Läuterung, Mischwuchspflege, Standraumregulierung:

Der zu pflegende Bestand muss überbestockt sein; vorhandene seltene Baumarten sollen gefördert werden

bei Nadelwald bis 10 m Oberhöhe

300 Euro/ha

bei Laubwald (LH > 70 %) bis 18 m Oberhöhe

400 Euro/ha

### b) Erstdurchforstung (Oberhöhe 10 – 20 m):

- Seilkran (Sortimentsverfahren)

500 Euro/ha

### c) Wertastung:

Nach erfolgter Standraumregulierung und Z-Baum-Auszeige; fachgerechte Aufastung auf mind. 5 m Höhe; BHD der Z-Stämme max. 18 cm

Laubholz: mind. 50 St/ha; Nadelholz: mind. 100 St/ha

300 Euro/ha

Zur Erreichung der Mindestförderungssumme dürfen bei Laubholz Astungen und Standraumregulierungen zusammen gerechnet werden.

## **3) Waldverbesserung durch Bringung mit Seilkränen oder anderen bodenschonenden Verfahren (Logline oder Pferderückung) M 122a**

(Keine Bauschätze)

Verbesserung des Waldzustandes mittels Durchforstungen (Oberhöhe > 20 m); Einleitung der Naturverjüngung durch Einzelstammentnahme oder Femelung.

Voraussetzungen: Stamm- oder Sortimentsmethode; kein Kahlschlag (max. 1.000 m<sup>2</sup> Kahlfäche); nur geringe Schäden am verbleibenden Bestand

- Förderung 30 % der Schlägerungs- und Bringungskosten, bzw. max. 400 Euro/ha
- max. 2.000 Euro/Waldeigentümer/Jahr
- Nachweis der Kosten ist erforderlich

#### **4) Erstellung oder Verbesserung von waldbezogenen betrieblichen Plänen oder Nutzungsplänen M 122a**

Förderungsgegenstand: Waldwirtschaftspläne und Standortkartierungen  
Voraussetzungen: die Waldwirtschaftspläne müssen aus einer kartenmäßigen Darstellung des Forstbetriebes (nach Altersklassen oder Pflegeklassen) und aus einer Hiebsatzermittlung bestehen; bestehende Pläne müssen älter als 10 Jahre sein.

- Förderung max. 50 % der anrechenbaren Kosten, jedoch max. 30 Euro/ha anrechenbare Kosten (Obergrenze der anrechenbaren Kosten je Waldbesitzer 20.000 Euro je Förderungsperiode).
- Für vereinfachte Wirtschaftspläne sind max. 15 Euro/ha an Kosten anrechenbar.

#### **5) Qualitätssaatgutförderung M 122a**

##### a) Ernte

- Förderung max. 50 % der Kosten (bei gesetzlich geregelten Baumarten max. 300 Euro/Beerntung; bei nicht geregelten Baumarten max. 100 Euro/Beerntung)
- Zuschlag für Stehendbeerntung 25 Euro/Baum (jedoch nicht bei Eiche oder Buche)

##### b) Behandlung oder Lagerung von Forstsaatgut

- Förderung max. 50 % der Kosten

#### **6) Verbesserung von Forstgärten und Neuanlage und Verbesserung von Saatgutplantagen M 122a**

Förderung der Ausstattung von Forstgärten und von Forstgartenspezialmaschinen sowie der Neuanlage von Saatgutplantagen

- Förderung max. 30 % der anrechenbaren Kosten (max. 100.000 Euro anrechenbare Kosten je Betrieb bis 2013)

#### **7) Anlage von Demonstrationsflächen zum Zwecke der Forschung und Weiterbildung M 122a, M 323d**

Förderung aller anfallenden Kosten (Bodenproben, Gutachten, Pflanzen, Pflanzung, Zäunung, Pflege)

- Förderung max. 50% der Kosten

## **II) Waldökologische Maßnahmen**

### **1) Förderung von Spechtbäumen, Alt- und Totholz im Wald M 2261**

## Erhaltung und Förderung der Biodiversität von Waldökosystemen

### Voraussetzungen

- Wirtschaftswald und bringbare Lage
- Stehenlassen auf 20 Jahre
- nicht entlang von öffentlichen Wegen und Straßen (Gefährdung!)
- Mindestdurchmesser 50 cm
- Liegenlassen umgefallener Bäume
- Markierung mit Spechtbaumplakette
- max. 10 Bäume je Waldeigentümer und Jahr förderbar
- 6. – 10. Baum – Halbierung der Förderungshöhe

### Förderungshöhe (Euro/Baum)

BHD in cm	50 - 59	60 - 69	70 - 79	80 +
lebend	90,0	120,0	150,0	190,0
tot	45,0	60,0	75,0	95,0

## 2) Verjüngung von Erhaltungsbeständen oder Naturwaldgesellschaften M 122a

Gutachten des BFW unbedingt erforderlich

- Förderung max. 50 % der Kosten

## III) Schutzwaldverbesserung

### Wiederaufbau des forstwirtschaftlichen Potenzials und Einführung vorbeugender Aktionen (M 226) – Wiederherstellung der schutzwirksamen, ökologischen und gesellschaftlichen Funktion des Waldes, ISDW M 22621, M 22622, M 323d

- Waldbauliche Maßnahmen
  - ✓ Aufforstung
  - ✓ Mischungsregelung und Standraumregulierung
  - ✓ Maßnahmen zur Erhöhung der Stabilität von Waldbeständen (Durchforstung und Vorrichtungen); Förderung zwischen 7,0 und 18,5 Euro/fm (siehe eigene Detailrichtlinie)
  - ✓ Errichtung von Kontrollzäunen
- Begleitende technische Maßnahmen
  - ✓ Schutz der Verjüngungen gegen Schneeschub
  - ✓ Herstellung von Bermen
  - ✓ Querfällen von Bäumen
  - ✓ Begehungssteige
  - ✓ Trennung von Wald und Weide
- Begleitende Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit
- Projektmanagement und Projektbetreuung

- Förderung max. 90 % der Kosten (Projekt unbedingt erforderlich!)

#### **IV) Infrastruktur im Zusammenhang mit der Entwicklung und Anpassung der Forstwirtschaft**

##### **Walderschließung M 125a**

Die erforderlichen rechtlichen Bewilligungen (Forstrecht, Naturschutz usw.) müssen vorliegen. Nettoförderung bei Einzelprojekten, Bruttoförderung bei Bringungsgenossenschaften nach dem FG 1975.

- Neubau von Forststraßen (Rückewege werden nur im Zusammenhang mit LKW-befahrbaren Forststraßen gefördert)

Förderung max. 40 % der Kosten

- Umbau von bestehenden, dem Stand der Technik nicht mehr entsprechenden Forststraßen:
  - Verbreiterung bzw. Kehre ausbau
  - Verlegung von Rohrdurchlässen
  - **keine normalen Instandsetzungsarbeiten!**

Förderung max. 25 % der Kosten

#### **V) Wiederaufbau des forstwirtschaftlichen Potenzials und Einführung vorbeugender Aktionen**

##### **1) Borkenkäferbekämpfung M 2261**

- Fangbaumvorlage im Frühjahr bis spätestens 15. April (im Gebirge bis 31. Mai)
- Meldung an BFI vor Vorlage unbedingt erforderlich
- Führung eines Fangbaumprotokolls
- pro Betrieb max. 50 St.
- Mindestvorlage je Betrieb 5 Stk. bei Buchdrucker bzw. 15 Stk. bei Kupferstecher
- für Fangbaumförderung muss gesonderter Antrag gestellt werden (Grund: Abwicklung als Sammelantrag, keine Vermischung mit anderen Maßnahmen, keine vorhergehende Genehmigung erforderlich)

- Fangbäume gegen Buchdrucker                      Förderung 22 Euro/Baum
- Fangbäume gegen Kupferstecher                      Förderung 7 Euro/Baum

Eine Förderung von Fangbäumen kann nur dort erfolgen, wo in den letzten Jahren Käferschäden aufgetreten sind.

## **2) Fichtenblattwespenbekämpfung im ausgewiesenen Befallsgebiet**

Räumung von max. 5 m hohen, stark von Fichtenblattwespen befallenen Jungbeständen

- Förderung 500 Euro/ha

## **3) Forstschädlingsbekämpfung bei akuter Gefahr von Massenvermehrungen**

- Förderung bis 60 % der Kosten (Sonderprojekt erforderlich)

## **VI) Förderung des Fremdenverkehrs M 313d**

### **Förderung der Erholungswirkung des Waldes**

Anlage von Waldlehrpfaden, Rastplätzen, Hütten usw.

- Förderung max. 40 % der Kosten
- max. 25.000 Euro anrechenbare Kosten, mindestens 2.500 Euro

## **VII) Schutz – und Bewirtschaftungspläne in Natura 2000-Gebieten und Biotopschutzwälder M 323d**

Eine Förderung ist nur in Gebieten, die gemäß den Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG (Natura 2000-Gebiete) in Österreich ausgewiesen wurden und in Gebieten gemäß § 32a Forstgesetz 1975 (Wälder mit besonderem Lebensraum) möglich

- Förderung max. 40 % der Kosten (je ausgewiesenem Gebiet ist nur eine einmalige Förderung möglich (förderbare Gesamtkosten max. 25.000 Euro))

## **VIII) Zusammenarbeit bei der Entwicklung neuer Produkte, Verfahren und Technologien im Forstsektor M 124b und M 123d**

Stärkung des Forstsektors durch eine überbetriebliche Zusammenarbeit

### **1) Förderung der Waldwirtschaftsgemeinschaften**

- Voraussetzungen
  - ✓ mind. 10 Mitglieder und mind. 200 ha Waldfläche
  - ✓ Vorlage einer Nutzungsplanung für den Zeitraum 2007 – 2013
  - ✓ Vorlage eines jährlichen Leistungsberichtes

- ✓ mind. 1 Waldhelfer (Qualifikation Forstwirtschaftsmeister bzw. vergleichbare Ausbildung)
- Förderungsgegenstände
  - ✓ **Waldhelfereinsatz**
    - + Organisationsarbeiten für die WWG
    - + Auszeige
    - + Unterstützung beim gemeinsamen Holzverkauf
    - + Anlage von Beispielflächen
    - + Mitwirkung bei Schulungen für die Waldeigentümer bei Durchforstung, Einzelstammnutzung und Katastrophenholzaufarbeitung:
      - Schulung der Waldeigentümer: pro Waldeigentümer max. 40 Std./Jahr (die zu schulende Person muss mitarbeiten); max. förderbarer Stundensatz für Waldhelfer laut ÖKL-Richtlinien zuzüglich 35 % Erschwerniszulage (derzeit 15,50 Euro/Std); max. förderbarer Stundensatz für Förster gemäß den kollektivvertraglichen Bestimmungen
      - normale Arbeitseinsätze ohne Schulung sind nicht förderbar.
  - Förderung: max. 50 % der Kosten
- ✓ **Verbesserung der Information** (Exkursionen, Schulungen, Ankauf oder Erstellung von Informationsmaterial)
  - Förderung max. 80 % der Kosten

## 2) Förderung von forstlichen Zusammenschlüssen

- Nur Förderung von Projekten möglich; max. 50 % der Kosten, bei Verbesserung der Information bis zu 80 % (keine Förderung des laufenden Aufwands)

## IX) Sonderförderungen in Natura 2000-Gebieten M 224

In Natura 2000-Gebieten sind grundsätzlich dieselben Förderungsmöglichkeiten wie außerhalb gegeben. Es ist allerdings sicherzustellen, dass durch geförderte Maßnahme nicht Schutzgüter verletzt werden. Die diesbezügliche Klärung muss unbedingt vor Durchführung der Maßnahmen erfolgen.

Zur Unterstützung der Ziele von Natura 2000 (Erhöhung der Biodiversität, naturnaher Bestandesaufbau), sind folgende zusätzliche Förderungen möglich:

### 1) Sonderförderung für Totholz, sowie Alt- und Spechtbäume

Stehenlassen der Bäume 40 Jahre; Förderung ab BHD 40cm möglich

- erhöhte Förderung gemäß Tabelle (max. 30 Bäume je Waldeigentümer und Jahr förderbar)

BHD in cm	40 - 49	50 - 59	60 - 69	70 - 79	80 +
lebend	90,0	120,0	160,0	190,0	250,0
tot	45,0	60,0	80,0	95,0	125,0

## **2) Sonderförderung für Aufforstungsmaßnahmen**

Bei Einhaltung nachstehender Bedingungen zusätzlich zu jenen von Punkt I 1) wird eine erhöhte Förderung gewährt:

Fichten-Tannen-Buchenwald:	Fichtenanteil < 50%
Buchenwald:	bei 2) mind. 20% Buche und Verzicht auf jegliche Nadelholzbeimischung
Eichenzwangsstandort:	bei 2) und 3) Verzicht auf jegliche Nadelholzbeimischung
Bergahorn-Eschenwald:	bei 2) Verzicht auf jegliche Nadelholzbeimischung und mind. 25% Ahorn
Auwald:	bei 2) Verzicht auf die Pflanzung von Schwarznuss oder Robinie, mind. 10% Anteil von Weißerle oder Schwarzpappel

- Zuschlag von einmalig 400 Euro/ha zu den Förderungssätzen gemäß Punkt I 1) → Zahlungsantrag über Mehrfachantrag

## **X) Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen M 111**

### **1) Förderung von Teilnehmern**

- ✓ mind. 8 Unterrichtseinheiten
- ✓ Qualifizierungskosten ab 75 Euro pro Vorhaben und Teilnehmer
- ✓ Mindestanwesenheitsdauer 80 %
  - Förderungsintensität bis zu 70 % bei bundesweit durch das BMLFUW festgelegten Zertifikatskursen bzw. bis zu 66 % bei allen anderen Bildungsmaßnahmen

### **2) Veranstalterförderung (Abwicklung und Antragstellung beim BMLFUW)**

## **XI) Waldpädagogik M 111 und M 313**

Abwicklung über "Drehscheibe Waldpädagogikförderung in Österreich"